



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0269/2018		Datum: 09.07.2018	
Baudezernent			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 03101-13 (Bl)	
Betreff:			
Unterrichtung über die Erteilung einer Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 210 "Ober den Höfen" (§ 31 (2) BauGB)			
Gremienweg:			
21.08.2018	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert

Unterrichtung:

Die Antragsteller beantragten in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 210 „Ober den Höfen“ eine Befreiung zwecks Erhalt einer Zufahrt zu ihrem landwirtschaftlichen Grundstück Gem. Arenberg, Fl. 2, Flurst. 45 für landwirtschaftliche Fahrzeuge über die Anliegerstraße „Ober den Höfen“ und den daran anschließenden planungsrechtlich festgesetzten Fußweg.

Begründet wurde der Antrag damit, daß die bestehende Zufahrt über den im Südosten gelegenen städtischem „Feldweg“ Parzelle 152/1 für zeitgemäße landwirtschaftliche Fahrzeuge zu schmal sei.

Die Befreiung wurde zunächst abgelehnt, in dem darauf folgenden Widerspruchsverfahren wurde die ablehnende Haltung der Stadt Koblenz bestätigt.

Gegen die Widerspruchsentscheidung erhoben die Antragsteller Klage vor dem Verwaltungsgericht Koblenz. Das Verwaltungsgericht gab mit Urteil 1 K 654/15.KO vom 12.04.2016 der Klage statt und wies die Stadt Koblenz an die beantragte Befreiung für eine in ausreichender Tiefe herzustellenden Zufahrt über den festgesetzten Fußweg zu erteilen.

Eine Berufung der Stadt Koblenz vor dem Oberverwaltungsgericht Koblenz gegen das Urteil des VG Koblenz hatte keinen Erfolg, so dass die beantragte Befreiung zu erteilen war (OVG Koblenz 1 A 11069/16.OVG vom 21.06.2018).

In Folge wurde den Antragstellern für das nachgenannte Vorhaben folgende Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 210 „Ober den Höfen“ erteilt:

Errichtung einer Zufahrt in einer Länge von bis zu 8,0 m in Verlängerung des Südostendes der Anliegerstraße „Ober den Höfen“ zur Erschließung der landwirtschaftlichen Fläche Gemarkung Arenberg, Flur 2, Flurstück 45 durch landwirtschaftliche Fahrzeuge über den dort festgesetzten öffentlichen Fußweg.

Die Herstellung der Fläche zur Befahrung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge sowie die Frage einer hierzu erforderlichen vertraglichen Regelung und Kostenregelung ist mit dem städtischen Tiefbauamt einvernehmlich abzustimmen.

Antragseingang	02.09.2013
Vorbescheid erteilt	nein

Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein						
Vorhabensbezeichnung	Befreiung nach dem Baugesetzbuch Hier: Errichtung einer Zufahrt						
Grundstück/Straße	Ober den Höfen						
Gemarkung	Arenberg						
Flur	2						
Flurstück	20/25						

Anlagen:

- Lageplan
- Bebauungsplan